

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ vom 02.08.2013 (MüABl. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „738 ha“ durch die Angabe „736 ha“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus zwei Karten, Maßstab 1 : 5.000, die als Anlage 2, ausgefertigt am 02.08.2013, und als Anlage 3, ausgefertigt am, Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grün angelegten bzw. unterlegten Fläche. Die Karten werden bei der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

In den Karten ist auch der vom räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung erfasste Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, nachrichtlich dargestellt.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„Flugmodelle oder andere unbemannte Flugkörper zu betreiben; zulässig ist es Drachen steigen zu lassen,“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern, einschließlich der Uferbereiche, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.“

b) Dem Absatz 1 werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:

„14. Die auf Grundlage eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vorentwurfs erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Grünanlage im Umgriff des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113 im Bereich des ehemaligen Floriansmühlbades und des daran angrenzenden nördlichen Bereichs der ehemaligen Sportstätte, östlich des Garchinger Mühlbachs und westlich der Sondermeierstraße zwischen Emmerigweg im Norden und Floriansmühlstraße im Süden sowie die Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Grünanlage entlang des westlichen Ufers des Garchinger Mühlbachs östlich der Freisinger Landstraße und nördlich des Emmerigweges (ehemals Kleingartenanlage).

15. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung der öffentlichen Grünanlage in dem unter Nr. 14 beschriebenen Bereich einschließlich der Instandhaltung sowie der bestimmungsgemäßen Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen; von der Ausnahme nicht erfasst sind Maßnahmen an Bäumen mit erkennbaren Horsten und Höhlen, die unter den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung fallen. Gehölzbeseitigungen sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nrn.1 bis 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

6. Die Anlage 1, ausgefertigt am 02.08.2013, wird ersetzt durch die dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Karte im Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am

7. Die Anlage 3, ausgefertigt am 02.08.2013, wird ersetzt durch die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügte Karte im Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt am Diese wird in den Amtsräumen der Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.